

1. Geltungsbereich

- Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen (zusammen „Auftragnehmer“) und der Nexans autoelectric GmbH mit ihren verbundenen Unternehmen (zusammen „Auftraggeber“) über die Durchführung von Entwicklungen und der Erbringung von Entwicklungsdienstleistungen (zusammen „Entwicklungen“), richten sich ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Entwicklungsbedingungen und etwaigen vorrangig geltenden Individualvereinbarungen, selbst wenn die Geltung für die einzelne Entwicklung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Diese Entwicklungsbedingungen akzeptiert der Auftragnehmer spätestens mit dem Beginn von Entwicklungen für den Auftraggeber.
- Diese Entwicklungsbedingungen gelten für jede Art von Entwicklung, unabhängig ob im In- oder Ausland erbracht.
- Der Auftraggeber widerspricht bereits hiermit vorsorglich jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Auftragnehmers. Diese werden nicht Bestandteil des Entwicklungsvertrages. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind im Verhältnis zum Auftraggeber unwirksam, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weitergehende Regelungen in Standardbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- Die Beauftragung bzw. der Erhalt von Entwicklungsergebnissen oder die Leistung von Zahlungen seitens des Auftraggebers ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Auftragnehmers.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Entwicklungsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- Elektronisch versandte Mitteilungen ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn der Auftraggeber dies im Einzelfall ausdrücklich anerkennt.

2. Entwicklungen des Auftragnehmers

- Entwicklungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber in Bestellungen, LOI oder sonstigen Vereinbarungen beauftragt („Einzelvertrag“), erfolgen zu den Bedingungen dieser Entwicklungsbedingungen, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart.
- Die Einzelheiten der vom Auftragnehmer zu erbringenden Entwicklungen und der ggf. vom Auftraggeber zu leistenden Entwicklungsbeiträge sind im Einzelvertrag festgelegt. Die Beauftragung beinhaltet immer auch die Erstellung der entsprechenden Dokumentation (Zeichnungen, CAD-Modelle o.ä.) der Entwicklung.
- Sofern der Auftraggeber ein Lastenheft oder eine Spezifikation (Zeichnung, Modell, Muster o.ä.) zur Verfügung stellt, hat die Entwicklung die darin enthaltenen Anforderungen einzuhalten. Lastenhefte und Spezifikationen können im Rahmen der Entwicklung gemeinsam laufend fortgeschrieben werden.
- Unterlagen und / oder Materialien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vereinbarungsgemäß übergeben muss, wird der Auftragnehmer so rechtzeitig schriftlich anfordern, dass Verzögerungen vermieden werden. Der Auftragnehmer wird die Unterlagen auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüfen und den Auftraggeber über erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich informieren.

3. Durchführung der Entwicklung

- Der Auftragnehmer erbringt die ihm im Rahmen der Entwicklung obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung, auf eigenes Risiko, mit größtmöglicher Sorgfalt, nach den anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen unter Beachtung der einschlägigen Material-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften durchführen.
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang und die erzielten Zwischenergebnisse berichten. Unabhängig von diesen Berichten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sich Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Projektverlauf ergeben, insbesondere wenn Verzögerungen bei festgelegten Terminen absehbar sind.
- Der Auftragnehmer hat die geschuldete Entwicklung gemäß dem in einem Einzelvertrag vereinbarten Terminplan zu erbringen. Der

Auftraggeber ist berechtigt, den Terminplan unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zu ändern.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, zu jeder Zeit Änderungen des Entwicklungsgegenstandes oder der Entwicklungsarbeiten zu verlangen. Soweit Änderungen eine Kosten- oder Terminüberschreitung verursachen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Über die angemessene Vergütung etwaiger Mehrkosten wird zwischen den Vertragspartnern eine ergänzende schriftliche Vereinbarung getroffen.
- Hält der Auftragnehmer technische Änderungen des Entwicklungsgegenstandes gegenüber der Spezifikation für notwendig oder zweckmäßig, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich vorzuschlagen. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diese Änderungen durchführen.
- Zum Abschluss der Entwicklung ist vom Auftragnehmer ein Abschlussbericht über die geleisteten Arbeiten und die erzielten Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse („Entwicklungsergebnisse“) zu erstellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber das Entwicklungsergebnis präsentieren. Der Abschlussbericht ist zusammen mit allen zur Verwendung der Entwicklungsergebnisse notwendigen Unterlagen, Dokumentationen und Daten (insbesondere Zeichnungen inklusive genauer, vollständiger Bemaßungen sowie Toleranzauslegungen, CAD-Daten und Detail-Modelle, Schnitte, sowie Prüfergebnisse, Recherchen, Lastenheft und ggf. Source-Code) an den Auftraggeber zu übergeben.
- Sofern vereinbart, wird der Auftragnehmer die Entwicklungsergebnisse im System des Auftraggebers und/oder dessen Kunden ablegen/archivieren.

4. Abnahme

Eine schriftliche Abnahme erfolgt erst, nachdem der Auftraggeber das Entwicklungsergebnis geprüft, Prototypen getestet und für in Ordnung und in Übereinstimmung mit dem Lastenheft befunden hat. Eine vorgezogene Prüfung von Entwicklungssteilen oder Zwischenergebnissen bzw. (Teil-) Zahlung durch den Auftragnehmer ohne Widerspruch stellt keine Abnahme des Entwicklungsergebnisses oder Teilen hiervon dar.

5. Gewährleistung, Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für die Entwicklungsergebnisse nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten.

6. Rechte an den Entwicklungsergebnissen

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Entwicklungsergebnisse (einschließlich des Knowhow, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Software, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die er im Rahmen einer Entwicklung erzielt oder verwendet, zur nicht ausschließlichen, uneingeschränkten, kostenlosen Nutzung zu übergeben.
- Soweit die Entwicklungsergebnisse schutzrechtsfähig sind („Neuschutzrechte“), stehen diese Neuschutzrechte der Vertragspartner zu, deren Mitarbeiter die zugrunde liegenden Ergebnisse erzielt haben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erfolgte Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetages informieren.
- An den Neuschutzrechten und in Entwicklungsergebnissen enthaltenen Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses Nutzungsrecht für die Zwecke des Auftraggebers, das die Nutzung für die Zwecke der Entwicklung, Herstellung und Vertrieb der Produkte des Auftraggebers einschließt.
- Geht eine Schutzrechtsanmeldung aus einer Entwicklung hervor, an der sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber beteiligt sind, so stehen Neuschutzrechte beiden Vertragspartnern gemeinsam zu. An den gemeinschaftlichen Schutzrechten hat jeder Vertragspartner ein einfaches, unentgeltliches und unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht der Unterlizenzierung. Jeder Vertragspartner kommt für die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankerte Arbeitnehmererfindervergütung seiner Arbeitnehmer auf.
- Sofern die Vertragspartner eine Vergütung für die Entwicklung vereinbart haben, stehen die Arbeitsergebnisse und Neuschutzrechte Auftraggeber ausschließlich zu.
- Soweit bereits vorhandene Schutzrechte und/oder Urheberrechte des Auftragnehmers („Altschutzrechte“) verwendet werden und für die spätere Verwertung der Entwicklung erforderlich sind, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein unentgeltliches, nicht

ausschließliches, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und für die Zwecke des Auftraggebers unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer wird die Entwicklung frei von Schutzrechten Dritter erbringen. Er steht dafür ein, dass der Gebrauch der Entwicklung durch den Auftraggeber keine Schutzrechte Dritter verletzt. Eine weitergehende gesetzliche Haftung für Rechtsmängel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte Dritter im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit informieren, die die Verwertung der Entwicklung beschränken und/oder Forderungen Dritter auslösen könnten.

8. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännische Einzelheiten, die ihnen durch oder im Rahmen der Entwicklung vom anderen Partner bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- Unterlieferanten sind vom Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.
- Separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen zum Entwicklungsprojekt gelten vorrangig.

9. Kooperationspflicht und Informationspflicht

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und einander alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszwecks beeinträchtigt.

10. Compliance

10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er, die Waren und Dienstleistungen und seine Unterauftragnehmer bei der Erfüllung der Anforderungen der Bestellung alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und Standards einhalten, einschließlich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beeinträchtigen, aller Vorschriften in Bezug auf Export und Import, Gesundheit, Sicherheit, Verpackung, Kennzeichnung, Umwelt, Herstellung und Lieferung, und dass er dafür sorgt, dass alle Unterauftragnehmer diese einhalten. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass er die Richtlinien des Auftraggebers (Käufer/Besteller) und die CSR-Charta für Lieferanten einhält, die sich bereits in seinem Besitz befinden und über diese Links zugänglich sind:

<https://www.autoelectric.com/de/kontakt-rechtliches/richtlinien-fuer-einkauf/>

10.2 Der Auftragnehmer erklärt und garantiert zu jeder Zeit, dass er und seine Unterauftragnehmer auf seine Kosten die REACH-Verordnung strikt einhalten. Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass jeder Stoff als solcher, der sich in einem seiner Entwicklungsergebnisse befindet/befinden soll, (i) ordnungsgemäß und rechtzeitig vorregistriert und/oder entsprechend der beabsichtigten Verwendung durch den Abnehmer registriert wurde bzw. wird; (ii) gemäß REACH nicht eingeschränkt ist; (iii) gemäß REACH nicht verboten ist. Der Auftragnehmer informiert den Käufer über alle geeigneten Alternativstoffe oder -technologien zu den in Artikel 57 definierten Stoffen.

10.3 Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass er und seine Unterauftragnehmer zu jeder Zeit die RoHS-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS 2) auf eigene Kosten einhalten. Der Auftragnehmer zur Entwicklung von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) erklärt und garantiert, dass alle Waren der RoHS 2 zur Beschränkung gefährlicher Stoffe entsprechen und dass die Produkte kein Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE) enthalten, Bis(2-Ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und/oder andere Stoffe in dem Maße, in dem ihre Verwendung durch Änderungen der RoHS 2 eingeschränkt ist, außer in Übereinstimmung mit den in der RoHS 2 und ihren Anhängen festgelegten Konzentrationen und Ausnahmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen

der RoHS 2, die das Europäische Parlament oder eine andere Aufsichtsbehörde auferlegt, sowie alle anderen Anweisungen des Käufers zu befolgen.

10.4 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu und gewährleistet, folgende Punkte: (A) Der Auftragnehmer kennt und befolgt alle Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Kartellrecht, Sanktionen und Geldwäsche, die geltenden Steuergesetze und alle anderen strafrechtlichen Gesetze sowie alle anderen für die Ausführung des Auftrags geltenden Regeln und Vorschriften; (B) Der Auftragnehmer hat weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft Zahlungen oder andere Vorteile oder Vergünstigungen direkt oder indirekt angeboten, versprochen oder gewährt (1) an eine private Partei; oder (2) einen Amtsträger, ein Mitglied der Justiz oder eine andere regierungsnaher oder staatliche Einrichtung oder Person („Amtsträger“) um für sich selbst oder eine andere Person oder Einrichtung einen solchen Amtsträger oder eine Amtshandlung zu beeinflussen, was zu einem unzulässigen Vorteil für den Auftraggeber oder eines seiner verbundenen Unternehmen führen könnte; (C) Der Auftragnehmer selbst kein Amtsträger ist und keine persönliche oder geschäftliche Beziehung oder Verbindung zu einem Amtsträger hat, der in der Lage ist oder sein wird, die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu beeinflussen; (D) Der Auftragnehmer wurde nie wegen eines Verstoßes gegen Korruptions-, Kartell-, Sanktions-, Geldwäsche-, Steuer- oder andere Strafgesetze verurteilt und war und ist derzeit nicht Gegenstand eines Straf-, Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit solchen Vergehen. Stellt der Auftragnehmer während der Dauer der Geschäftsbeziehungen fest, dass eine der in dieser Ziffer 10.4 genannten Zusicherungen oder Garantien nicht mehr der Wahrheit entspricht, so hat er den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen, davon in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon, ob die Benachrichtigung innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen erfolgt oder nicht, kann der Auftraggeber, wenn er feststellt, dass die Verletzung der Zusicherung oder Gewährleistung oder die geänderten Umstände einen wichtigen Grund für die Kündigung der Bestellung darstellen, die Bestellung nach seinem alleinigen Ermessen gemäß der nachstehenden Klausel 10.6 kündigen.

10.5 Hat der Auftraggeber begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die in Ziffer 10.4 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt, hat der Auftraggeber jederzeit während der Laufzeit der Bestellung oder der Geschäftsbeziehungen und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren danach das Recht, einen qualifizierten externen und unabhängigen Prüfer (der "Prüfer") zu benennen, um die Erfüllung der in Ziffer 10.4 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen zu beurteilen. Der Prüfer hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten die Bücher und Aufzeichnungen des Auftragnehmers zu prüfen, die sich auf die Ausführung einer Bestellung gemäß diesen Bedingungen beziehen. Dies schließt die Nachverfolgung der im Rahmen der Bestellung geleisteten Zahlungen (insbesondere durch Einsichtnahme in Kontoauszüge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen, Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse) und die Rückverfolgung aller damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge ein (die "Prüfung"). Der Auftragnehmer hat dem Auditor umfassende Informationen, Unterstützung und Zugang zu den vom Auftragnehmer genutzten Räumen und Büros zu gewähren. Im Anschluss an das Audit wird der Auditor dem Besteller einen schriftlichen Bericht vorlegen.

10.6 Die Bestellung des Auftragnehmers erfolgte ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass die in dieser Klausel enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen wahr und richtig bleiben. Der Auftraggeber kann die Bestellung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn er berechtigten Grund zu der Annahme hat (auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf DowJones-Berichte, fundierte Presseberichte oder Erklärungen Dritter, die er nach vernünftigem Ermessen für zuverlässig hält), dass der Auftragnehmer gegen diese Bedingungen verstoßen hat, insbesondere in Bezug auf die Zusicherungen und Gewährleistungen in Ziffer 10.4. Jede Verletzung einer Zusicherung und Gewährleistung in dieser Klausel 10.4 gilt als wesentliche Verletzung dieser Bedingungen und berechtigt den Auftraggeber, die Bestellung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber dafür haftbar gemacht werden kann oder dem Auftragnehmer eine Entschädigung oder Erstattung zusteht.

10.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, (i) alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (einschließlich der Bewertung des Sicherheitsniveaus der Verarbeitung), um den unbefugten Zugriff, die

Erfassung und die Verarbeitung zu verhindern, Nutzung, Offenlegung, Vervielfältigung, Änderung, Beseitigung, Verlust, Zerstörung oder ähnliche Risiken der vom Auftraggeber erhaltenen und/oder gesammelten personenbezogenen Daten ("personenbezogene Daten"); (ii) diese personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu übertragen, weiterzugeben oder anderweitig zu nutzen oder offenzulegen; und (iii) personenbezogene Daten nur seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die einen legitimen geschäftlichen Grund für den Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben und die im Rahmen der Verpflichtungen des Auftragnehmer zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verpflichtet sind.

10.8 Der Auftragnehmer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle Exportkontrollvorschriften und Wirtschaftssanktionsgesetze einhält und einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze, die von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und Frankreich durchgesetzt werden (im Folgenden "Handelsgesetze"). Der Auftragnehmer bestätigt, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung nicht direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr (einzeln oder insgesamt) von einer oder mehreren nach den Handelsgesetzen sanktionierten Parteien kontrolliert wird oder in deren Besitz ist. Der Auftragnehmer versichert zum Zeitpunkt der Bestellung und während der gesamten Laufzeit, dass (i) weder der Auftragnehmer noch einer seiner Aktionäre, verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder ein Unternehmen, das sich zu 50 % oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Personen befindet, und (ii) nach Kenntnis des Auftragnehmer keiner seiner Vertreter, Repräsentanten oder anderen Personen, die im Namen des Auftragnehmer handeln, oder jedes Unternehmen, das zu 50 % oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Personen ist, eine sanktionierte Person oder ein sanktioniertes Unternehmen ist oder Handelsbeschränkungen oder Sanktionen unterliegt, die von einem Land oder einer anderen relevanten Sanktionsbehörde verhängt wurden. Der Auftragnehmer garantiert und bestätigt, dass er die Produkte, die Gegenstand einer Bestellung sind, oder Teile davon nicht von (i) einer sanktionierten Person im Sinne der Handelsgesetze bezogen, beschafft oder gekauft hat, und dass er alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt und die angemessene Sorgfalt walten lassen hat, um festzustellen, dass es sich bei dieser Person nicht um eine sanktionierte Person im Sinne der Handelsgesetze handelt, oder (ii) aus einem Land oder Gebiet, das einem Handels- oder Einfuhrverbot unterliegt, das von den USA, der EU, dem Vereinigten Königreich oder Frankreich (die Liste ist nicht erschöpfend) im Rahmen der Handelsgesetze verhängt wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Iran, Syrien, Russland, die Krim und die Gebiete der sogenannten Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk in der Ukraine kontrollierten Gebiete. Ohne die Rechte des Auftraggebers einzuschränken, ist der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Handelsgesetze verstößt, (a) von allen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen entbunden, (b) kann er gegebenenfalls alle Zahlungen an den Auftragnehmer aussetzen oder aussetzen lassen, bis der Auftraggeber die Zahlungen rechtmäßig wieder aufnehmen kann, (c) kann er eine Bestellung nach seinem alleinigen Ermessen ohne Vorankündigung und ohne Zahlung einer Vertragsstrafe kündigen, (d) kann er Schadenersatz aufgrund der Verletzung dieser Bedingungen durch den Auftragnehmer verlangen.

10.9. In den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbrachte Dienstleistungen. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung verpflichtet ist, Dienstleistungen auf einem Gelände zu erbringen, das dem Auftraggeber oder einem seiner verbundenen Unternehmen gehört oder von ihm genutzt wird, hat der Auftraggeber alle auf diesem Gelände geltenden Gesetze, Vorschriften, Verhaltensregeln und Anforderungen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Hygiene, Ethik und Umwelt, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und deren jeweilige Mitarbeiter und Vertreter diese einhalten,

10.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Anteil des Umsatzes, den er mit ihm erzielt, zu informieren, sobald dieser dreißig Prozent (30%) seines Jahresumsatzes

überschreitet. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, so weit wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist eine aktive Geschäftspolitik zu betreiben, die darauf abzielt, diesen Anteil auf den genannten Schwellenwert zu begrenzen.

10.11. Das für die Dienstleistungen eingesetzte Personal des Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der administrativen Kontrolle und der hierarchischen und disziplinarischen Autorität des Auftragnehmer unterstellt. Unabhängig von der Dauer der Dienstleistungen darf das Personal des Auftragnehmer unter keinen Umständen rechtlich mit einem Arbeitnehmer des Auftraggebers oder einem ihm zur Verfügung gestellten Zeitarbeiter gleichgestellt werden. In seiner Eigenschaft als Arbeitgeber ist der Auftragnehmer für die administrative, buchhalterische und soziale Verwaltung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Insbesondere stellt der Auftragnehmer das Personal ein, das für die Erbringung der in jedem Auftrag definierten Dienstleistungen erforderlich ist, stellt es ein, entlohnt es, bildet es aus und leitet es an. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für sein Personal und für etwaige Wege- oder Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben können. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber geforderten Unterlagen (z. B. Steuer- und Sozialversicherungsbescheinigungen) vor der Erbringung der Dienstleistungen vorzulegen. Alle sechs (6) Monate muss der Auftragnehmer außerdem die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen, insbesondere über die Sozialversicherungsbeiträge, vorlegen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg.

12. Sonstiges

- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- Etwaige Vertragslücken sollen in Übereinstimmung mit geltendem Recht geschlossen werden.
- Die deutsche Version dieser Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsleistungen gilt vorrangig.
